

Die Crispini und Cispiniani Bruderschaft im Freiamt

Autor(en): **Strebel, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **17 (1943)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Crispini und Crispiniani Bruderschaft im Freiamt.

Das 17. Jahrhundert war für die Freiamter nicht besonders glücklich. Den Landvögten und Landschreibern warfen sie mit Recht vor, sie erhöhten willkürlich die Bußen und Schreibtaxen, die Stadt Bremgarten wurde angeklagt, sie hätte den Zoll «gemehret» und verboten, auf dem Markte Früchte und dürres Obst einzukaufen. Das waren die Anliegen der Bauernsame. Auch die Handwerker hatten ihre Sorgen. Fremde Krämer und Handwerker zogen von Dorf zu Dorf, wenn möglich bei Umgehung des obrigkeitlichen Zolls und Geleits, und boten zu unersetzten Preisen halbhatzige Ware an. Vertreter ganz verschiedener Berufe beklagten sich immer wieder beim Landvogt gegen das Auftreten solch unliebsamer Marktverderber. Beim schlechten Funktionieren des damaligen Polizeiwesens war es schwer, diesen Leuten das Handwerk zu legen. Weil die getroffenen Maßnahmen solch schlechten Erfolg hatten, verstummten auch die Klagen nie ganz. In Zeiten der Not schlossen sich die Leute von jeher enger zusammen, weil gemeinsam eher etwas erreicht werden konnte. So vereinigten sich auch die Handwerker in Bruderschaften mit zunftmäßigem Charakter.

Zur Zeit der Gegenreformation blühten in der Innerschweiz verschiedene Bruderschaften auf. Es war der mehrheitlich katholisch gesinnten Obrigkeit der 7 Orte nicht unwillkommen, daß diese religiösen Vereinigungen, die ein regeres religiöses Leben zum Zwecke hatten, auch in ihren Untertanengebieten sich ausbreiteten. So wurden denn auch im Freiamt im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts verschiedene rein kirchliche Bruderschaften gegründet. Daneben kamen nun auch die Handwerksbruderschaften mit religiös-weltlichem Charakter auf. Es handelt sich dabei nicht um Bruderschaften im strengen Sinn, da solche nur durch die kirchliche Autorität errichtet werden können. Die

Bezeichnung Bruderschaft machte bei uns im Laufe des 18. Jahrhunderts den Namen Meisterschaft und Zunft Platz.

Eine der ältesten Crispini-Bruderschaften ist wohl diejenige von Schwyz. Nach ihrem Vorbild breitete sie sich auch an andern Orten der Innerschweiz aus, so in Stans, Zug usw. Im Freiamt wurde die Errichtung dieser Bruderschaft am 9. Juli 1644 vom Zuger Landvogt Iacob an der Matt bestätigt.

In der Bittschrift, die die Sattler, Gerber und Schuhmacher an den Landvogt richteten, heißt es: Es wird wohl allen Geistlichen und Weltlichen bekannt sein, daß sich der «catholische glauben gemehret», daß sich viele jährlich versammeln zur «mehreren ehr Gottes undt syner lieben heiligen als brüederen undt schwösteren». Die Vertreter dieser drei Handwerke haben sich einen Patron erwählt, damit «christliche andacht undt vollkommenheit dest mehr befürderet, die unvollkommenheit aber laster, wie auch ander unleidentliche undt ungebürente missbräuch abgestellt undt ussgerüet werden möchten.» Da haben denn auch die Handwerker im Freiamt nicht wollen «missträten, sondern so frommen fuesstapfen nachfolgen.»

Die Bruderschaft wurde 1644 gegründet «allforderst zur höchsten ehr des allmächtigen Gottes und der gebenedeyten jungfräulichen mutter Gottes Maria; wie auch beyder heiligen patronen Crispini undt Crispiniani undt denen nachkommenden zu ihrem ewigen seelenheil undt wohlfahrt.»

Als Bruderschaftsfest wurde der 25. Oktober angenommen. An diesem Tage mußten in Muri, Beinwil, Hitzkirch oder Villmergen für die Lebenden ein «gsungs ambt» und am darauffolgenden Tag für die Abgestorbenen ein Gedächtnis abgehalten werden. Wer dabei nicht erschien, mußte 20 sh. bezahlen oder einen Rosenkranz beten.

Daß die Statuten beobachtet wurden, dafür hatten der Pfleger und Unterpfleger, denen auch die jährliche Rechnungsablage oblag, zu sorgen. Der Pfleger mußte nach dem Bruderschaftsfest die Priester, Schulmeister und Sigristen gebühlich belohnen. In Hitzkirch bekamen: Der Pfarrer 30 sh, jeder Kaplan 1 gl 10 sh, der Schulmeister 20 sh, 2 Chorknaben 10 sh, der Sigrist 10 sh und die Kirche für «Bezündung und Paramenten» 1 gl.

Besonders feierlich wurde wohl das Patronatsfest in Hitzkirch begangen, wo die zweitgrößte Glocke zum Gottesdienst rief, «zum

Angedenken, daß die ehrendten Meister undt Gesellen des loblichen Handtwerks dieselbe ohne andere Beyhilf im Jahre 1785 an der hl. M. M. Chrispini und Chrispiniani Festtag in den Kirchthurm hinaufgezogen.»

Im Anschluß an die kirchliche Feier fand die Abrechnung durch den Pfleger statt. Die Haupteinnahmen ergaben sich aus Eintritts- und Bußengeldern. Die versammelte Bruderschaft entschied über die Aufnahme neuer Mitglieder. Das gab oft Anlaß zu Streitigkeiten. Die Statuten bestimmten darum, daß «so etwan an der zusammenkunft, es sey mit schlagen, scheltworte al anderley ungebührliche beyreden entstehen möchten, sole derjenige gleich in 8 ald uff dass lengst 14 tagen der bruederschaft 1 pf. wachs zu geben, der hochwysen oberkeit ohngebüess, verfallen und schuldig seyn.»

Ueber weitere Bräuche bei der Zusammenkunft, wie Essen, Umzüge usw. geben die vorhandenen Quellen keine Auskunft. Die Versammlungen wurden wohl recht einfach durchgeführt, da die Zunftmitglieder nicht wohlhabenden Kreisen angehörten, zudem war das Abwechseln des Versammlungsortes dem Aufkommen fester Bräuche nicht besonders förderlich.

Ausführlicher wurden die Handwerksbräuche umschrieben. Mit obrigkeitlicher Zustimmung wurde festgesetzt, daß alle Schuhmacher, Gerber und Sattler im ganzen Freiamt sich in die Bruderschaft einschreiben lassen müssen. Wer den Beitritt verweigerte, dem war die Ausübung des Handwerks verboten.

Wer konnte Meister werden? Ein Schuhmacher mußte 2 Jahre lernen, 4 Jahre wandern und dann an die versammelten Schuhmacher ein Aufnahmegesuch richten. Das Aufnahmegeld betrug für einen Meisterssohn 2 gl 10 sh, für andere Freiämter 4 gl und 1 Pfund Wachs. Wer aus der Eidgenossenschaft seinen Beitritt erklären wollte, mußte 5 gl und 1 Pfund Wachs und Landsfremde gar 10 gl und 1 Pfund Wachs bezahlen.

Einem neu aufgenommenen Meister war es die ersten zwei Jahre untersagt, einen Lehrling einzustellen. Erst im dritten Jahr war ihm das möglich. Nach dem Lehrabschluß durfte der Meister ein Jahr lang keinen Lehrling mehr annehmen, wohl aber für die Dauer von einem halben Jahr einen Knecht. Lief ein Knecht einem Meister davon, durfte ihn kein anderer Meister als Geselle annehmen.

Die Statuten schrieben auch vor, daß weder Fremde noch Einheimische an Sonn- und Feiertagen vor oder nach dem Gottesdienst Schuhe verkaufen dürften. Auf dem Markt zu Richensee sollte nur bis zum Mittag oder je auf Abmachung Ware feilgeboten werden. Für Fremde galt auf den Märkten das Gegenrecht.

Zum Schluß wurde jedes Mitglied zu getreuem Beobachter der Statuten ermahnt, damit «ihr angefangene löbliche bruederschaft beförderet, zue Gottes ehr undt lob seiner heiligen gereichen undt vermittelst gnädigem schirme langwirig erhalten, sich auch mit der zeit wohl vermeren mögen...»

Nicht lange gehörten die Handwerker des Freiamtes nur einer Bruderschaft an. 1657 trennte sich das Amt Hitzkirch ab und bald darauf auch das Amt Meienberg. Am 6. November 1755 erfolgte auf Betreiben der Schuhmacher des untern Amtes die Trennung von der Murianer Bruderschaft. Bei der letzten gemeinsamen Abrechnung verfügte man über ein Vermögen von 471 gl 36 sh, das genau in zwei Hälften geteilt wurde.

Die Statuten änderten im Laufe der Zeit wenig. Das Meistergeld erhöhte sich auf 9 gl, bei Meistersöhnen blieb es bei 3 gl. Diese wurden auch die nicht immer angenehme Verpflichtung der Wanderschaft los. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Eintrittsgelder nochmals erhöht. Es kam so immer mehr vor, daß nicht alle Gesellen in die Bruderschaft eintraten. Diesen wurde die selbständige Ausübung des Berufes nicht verboten, wie das in den ersten Statuten der Fall war, sondern sie durften nun auf die «Stör» gehen, hatten freilich der Bruderschaft jährlich 2 gl zu entrichten und konnten keine Lehrlinge annehmen.

Um die Beobachtung der Statuten stand es schlimm. Ständig klagten die Handwerker, es würden viele das Schuhmacherhandwerk ausüben, ohne der Bruderschaft beizutreten. Wer in Zug oder Luzern Märkte und Kundschaft besuchen wollte, hatte sich am betreffenden Ort in die Zunft oder Bruderschaft einzuschreiben. Sehr viele Freiämter Handwerker waren gezwungen, in den Nachbarorten ihre kleinen Geschäfte zu machen, überall aber in die Bruderschaft einzutreten kam zu teuer. Wo die Kontrolle eine genauere war, tat man es, daheim wagte man eher, es zu unterlassen. Zudem zogen auch fremde Handwerker durch die Aemter, ohne die obrigkeitlichen Vorschriften zu beachten.

Durch verschiedene, allerdings unbedeutende Statutenrevisionen suchte man das Ansehen der Bruderschaft zu heben. Die Anstrengungen waren umsonst. Mit der Aufhebung des Zunftzwanges zur Zeit der Helvetik verschwand die Crispinibruderschaft. Sie lebte im Aargau nicht mehr auf; nur an einigen Orten der Innerschweiz lebt sie als kirchliche Bruderschaft und gesellige Vereinigung weiter.

Dr. Karl Strebel

Quellen.

Akten aus den Staatsarchiven von Luzern und Aarau und aus dem Pfarrarchiv von Hitzkirch. Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. III, 2, 1104, Bd. VI, 1b, 1359. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, II, 367.